



Sängerlust Vöckelsbach 1907

Gemischter Chor



Mitglied der Kreisgruppe Weschnitztal-Überwald im Hessischen Sängerbund

Vereinssatzung

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen Sängerlust Vöckelsbach 1907. Er hat seinen Sitz in 6942 Mörtenbach OT Vöckelsbach. Der Verein ist Mitglied der Sängerkreisgruppe Weschnitztal-Überwald.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Pflege des Chorgesangs. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch folgende Maßnahme: Durch regelmäßige Proben bereitet sich der Chor für Konzerte und andere musikalische Veranstaltungen vor und stellt sich dabei auch in den Dienst der Öffentlichkeit. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

Die Erfüllung des Vereinszweckes geschieht ohne Bevorzugung einer politischen oder konfessionellen Richtung.

§ 3 Die Mitglieder

Der Verein ist allen zur Mitgliedschaft offen, ohne Unterschied der Rasse, des Glaubens und der politischen Überzeugung. Dem Verein können aktive und passive Mitglieder angehören. Bei Eintritt von Personen unter 18 Jahren ist die Einwilligung der Erziehungsberechtigten erforderlich. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Lehnt dieser den Aufnahmeantrag ab, so steht dem Betroffenen die Berufung zur Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet endgültig.

§ 4 Die Beiträge

Zur Erfüllung seiner Aufgaben erhebt der Verein von seinen Mitgliedern Beiträge. Der Beitragssatz für aktive Mitglieder beläuft sich z.Zt. auf DM 2,-- pro Monat, während der Beitrag für passive Mitglieder bei DM 3,-- pro Monat liegt. Über Beitragserhöhungen entscheidet immer die Mitgliederversammlung.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- a) durch freiwilligen Austritt
- b) durch Ausschluß
- c) durch Tod.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Die Mitgliedschaft endet dann zum Jahresende. Bis zu diesem Zeitpunkt bleibt das ausscheidende Mitglied zur Bezahlung des Mitgliedsbeitrages verpflichtet. Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, mit sofortiger Wirkung durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Vor der Beschlußfassung ist dem Mitglied - unter Setzung einer angemessenen Frist - (innerhalb von 4 Wochen) Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Der Beschluß über den Ausschluß ist zu begründen und dem Mitglied mittels eingeschriebenem Brief bekannt zu machen. Gegen den Beschluß steht dem Mitglied die Berufung zur Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muß innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des eingeschriebenen Briefes beim Vorstand eingelegt werden. Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Berufung und ist innerhalb von 2 Monaten nach Eingang der Berufungsschrift einzuberufen. Macht ein Mitglied von der Berufung keinen Gebrauch, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluß mit der Folge, daß eine gerichtliche Anfechtung nicht mehr möglich ist. Auch in diesem Fall bleibt das ausgeschlossene Mitglied zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages für das laufende Jahr verpflichtet.

Der Tod eines Mitgliedes bewirkt das sofortige das Ausscheiden. Die Beitragszahlung endet mit dem Ende des Quartals, in dem das Mitglied verstorben ist.

§ 6 Pflichten der Mitglieder

Alle Mitglieder haben die Interessen des Vereins zu fördern, die singenden Mitglieder außerdem die Pflicht, regelmäßig an den Singstunden teilzunehmen. Jedes Mitglied ist verpflichtet, den von der Mitgliederversammlung festgelegten Beitrag pünktlich zu entrichten (bis spätestens Ende Juni des laufenden Jahres). Im Falle eines finanziellen Engpasses entscheidet die außerordentliche Mitgliederversammlung über den Fortbestand des Vereins oder die Festlegung eines Umlagesatzes, der dann ebenfalls pünktlich entrichtet werden muß.

§ 7 Verwendung der Finanzmittel

Mitgliedsbeiträge und andere Zuwendungen dienen allein den beschriebenen Zwecken des Vereins, wie in § 2 festgelegt. Nicht mit dem angegebenen Zweck zu vereinbarende Zuwendungen oder unangemessene Vergütungen dürfen aus Vereinsmitteln weder an Mitglieder noch an andere Personen gewährt werden.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 9 Mitgliederversammlung

Die Versammlung ist mindestens einmal im Laufe des Jahres durch den Vorstand einzuberufen, im übrigen dann, wenn es die Erfordernisse benötigen oder wenn mindestens 1/3 der Mitglieder dies beantragen.

Eine Mitgliederversammlung ist 14 Tage vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einzuberufen. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die erschienene Anzahl der Mitglieder beschlußfähig. Den Mitgliedern ist Gelegenheit gegeben, außerordentliche Tagesordnungspunkte für diese Mitgliederversammlung mindestens 3 Tage vor dem Termin schriftlich an den Vorstand einzureichen.

Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden oder dessen Vertreter geleitet. Alle Beschlüsse, mit Ausnahme des Beschlusses der Auflösung des Vereines, werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt und durch den Schriftführer protokolliert. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) Feststellung, Abänderung und Auslegung der Satzung
- b) Entgegennahme des Jahresberichts und der Jahresabrechnung des Vorstandes
- c) Wahl des Vorstandes
- d) Wahl von zwei Rechnungsprüfern auf die Dauer von 1 Jahr
- e) Festsetzung des Mitgliedsbeitrages
- f) Genehmigung der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstandes
- g) Beschlußfassung über die Auflösung des Vereins
- h) Entscheidung über die Berufung nach § 3 und § 5 der Satzung
- i) Entgegennahme des musikalischen Berichts des Chorleiters

§ 10 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus

- a) dem geschäftsführenden Vorstand
- b) dem Chorleiter
- c) dem Beirat, der mindestens aus 3 Mitgliedern des Vereins bestehen sollte

Dem geschäftsführenden Vorstand gehören an

- a) der Vorsitzende
- b) der/die stellvertretende(n) Vorsitzende(n)
(2. + 3. Vorsitzender)
- c) der Schriftführer
- d) der Kassenführer

Der geschäftsführende Vorstand ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Jedes Mitglied ist allein vertretungsberechtigt. Der 1. Vorsitzende wird im Innenverhältnis mit den laufenden Geschäften des Vereins betraut. Er hat über seine Arbeitsweise dem Gesamtvorstand Rechenschaft abzulegen. Er wird bevollmächtigt, im Rahmen seiner Geschäftsführung auch Beschlüsse mit finanzieller Auswirkung herbeizuführen. Die eigene Entscheidung in finanzieller Hinsicht wird jedoch begrenzt auf die Höchstsumme von DM 200,--. Bei Aufgabenerledigung, deren finanzielle Auswirkung DM 200,-- überschreiten, ist der Vorstand zu hören und ein dementsprechender Entschluß herbeizuführen.

Der Vorstand wird auf 2 Jahre gewählt mit Ausnahme des Chorleiters, der durch den Vorstand berufen und nach eingehender Beratung den Mitgliedern empfohlen wird. Der Vorstand faßt seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich oder mündlich einberufen werden.

Die Beschlüsse des Vorstandes sind schriftlich niederzulegen und vom Vorsitzenden und Schriftführer zu unterzeichnen.

Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes während der Wahlzeit aus, übernimmt auf Beschluss des Vorstandes eines der übrigen Mitglieder die Geschäfte des Ausgeschiedenen bis zur satzungsgemäßen Neuwahl des Vorstandes.

§ 11 Das Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist auch das Kalenderjahr.

§ 12 Stillegung des Vereins

Die Stillegung des Vereins wird durch die Mitgliederversammlung beschlossen. Entscheidend ist die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Sofern die Mitgliederversammlung nicht anders beschließt, ist der Gesamtvorstand Liquidator. Der Vorstand ist informationspflichtig gegenüber den Mitgliedern.

§ 13 Die Auflösung des Vereins

Der Verein kann nur durch den Beschluß der einfachen Mehrheit der Mitglieder einer außerordentlichen Generalversammlung aufgelöst werden. Das restliche vorhandene Barvermögen wird dann auf die in Vöckelsbach ansässigen Vereine verteilt.